

Bestellbedingungen für Werk- und Dienstleistungen durch Fremdfirmen

1 Anwendungsbereich

1.1 Sofern zwischen der BWI GmbH (nachfolgend „Besteller“) und Auftragnehmer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen alle Leistungen des Auftragnehmers an den Besteller ausschließlich auf Grundlage dieser Bestellbedingungen.

1.2 Mögliche Kunden des Bestellers sind die Bundeswehr sowie Behörden und sonstige Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren Bundesverwaltung, andere Bundesorgane und -institutionen sowie privatrechtlich organisierte Unternehmen des Bundes - vorausgesetzt, sie erfüllen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland die vergaberechtlichen Inhouse-Kriterien (nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Endkunde“).

1.3 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Besteller ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn der Besteller auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2 Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

2.2 Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

3 Leistungserbringung

3.1 Der Auftragnehmer wird die Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des Standes der Technik erbringen, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

3.2 Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich selbst durch eigene Arbeitnehmer. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte oder die Vergabe von Unteraufträgen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

3.3 In der Einteilung der Arbeitszeit ist der Auftragnehmer frei. Der Auftragnehmer wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nur auf dem Gelände des Bestellers erbringen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestellung zwingend erforderlich ist und dies vorab schriftlich vereinbart wurde. In diesem Fall wird der Besteller dem Auftragnehmer geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Der Besteller ist nicht befugt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrages Weisungen zu erteilen.

4 Change Request; Mehraufwendungen

4.1 Der Besteller ist berechtigt, die Anforderungen an die vertragsgegenständlichen Leistungen sowie sonstige Vertragsbedingungen gemäß dem nachfolgenden Change Request Prozess zu ändern.

4.2 Der Besteller teilt dem Auftragnehmer Wünsche zur Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages schriftlich oder per E-Mail mit („Change Request“).

4.3 Der Auftragnehmer informiert den Besteller spätestens sieben Werktage nach Zugang des Change Request schriftlich oder per E-Mail darüber, ob und wie sich der Change Request auf den jeweils vereinbarten Zeitplan, die Vergütung und/oder sonstige Vertragsbedingungen auswirkt, und unterbreitet dem Besteller ein Angebot zur Umsetzung des Change Request. Führt die Umsetzung des Change Request zu Änderungen der Vergütung oder des Zeitplans, sind diese auf Basis der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage zu ermitteln. Die Pflicht zur Abgabe eines Angebots besteht nicht, wenn der Change Request für den Auftragnehmer unzumutbar ist.

4.4 Nimmt der Besteller das Angebot schriftlich oder per E-Mail an, wird der Change Request Bestandteil des Vertrages und ändert und/oder ergänzt diesen z. B. hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen, des Zeitplans und der Vergütung.

4.5 Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass der Change Request zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führt und/oder Auswirkungen auf die jeweils vereinbarten Termine und/oder die Vergütung hat, oder hält der Auftragnehmer Änderungen an den vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder sonstigen Vertragsbedingungen für erforderlich oder sinnvoll, so wird er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzeigen. In diesem Fall finden die Ziffern 4.3 und 4.4 Anwendung, wobei das Angebot zeitgleich mit der Anzeige zu unterbreiten ist.

4.6 Mehraufwendungen werden nur erstattet und eine zusätzliche Vergütung nur gezahlt, wenn die Zahlung ausdrücklich schriftlich gemäß Ziffer 4.4 vereinbart wurde.

5 Informationspflicht

Der Auftragnehmer wird den Besteller, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, kontinuierlich über den Fortgang der durch den Besteller beauftragten A Leistungen unterrichten.

6 Preise

Wenn in dieser Bestellung keine Preise genannt sind, gilt für die hierunter bereitgestellten Leistungen der niedrigste übliche Marktpreis des Lieferanten für diese Leistungen. Sofern nicht abweichend schriftlich mit dem Besteller vereinbart, werden dem Auftragnehmer Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Bestellung entstehen, nicht erstattet. Ergänzend gilt, soweit zutreffend, die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

7 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

Bestellbedingungen für Werk- und Dienstleistungen durch Fremdfirmen

7.1 Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen fachkundigen Ansprechpartner, die mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen zusammenhängende Entscheidungen treffen kann.

7.2 Der Ansprechpartner des Auftragnehmers erhält vom Besteller alle für die Erbringung der Leistungen aus Sicht des Bestellers benötigten und bei diesen verfügbaren Texten, Unterlagen, Informationen und Daten in dem vereinbarten Datenformat, soweit diese dem Auftragnehmer nicht anderweitig zugänglich sind. Etwaige Nachfragen zu Informationen wird der Auftragnehmer dem Besteller unverzüglich stellen.

8 Abnahme von Werkleistungen

Werkleistungen werden nach Bereitstellung durch den Auftragnehmer einer Abnahmeprüfung durch den Besteller unterzogen. Der Besteller wird nach Beendigung der Abnahmeprüfung in Textform (wobei Benachrichtigungen per Messenger Diensten nicht ausreichend sind) die Abnahme der Leistung erklären, sofern die Leistung frei von wesentlichen Mängeln ist.

9 Rechte des Bestellers bei Mängeln (Werkleistung)

9.1 Der Auftragnehmer erklärt, dass Software bzw. Softwareanteile aus den Leistungen durch den Auftragnehmer zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Überlassung unter Zuhilfenahme einer aktuellen Scan-Software auf Befehl mit Schaden stiftender Software überprüft wurden und die Überprüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software ergeben hat.

9.2 Der Besteller wird den Auftragnehmer über etwaige Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung informieren, soweit diese nicht ohnehin bereits im Abnahmebericht vermerkt worden sind. Der Auftragnehmer wird Mängel unverzüglich beheben.

9.3 Im Übrigen gelten – vorbehaltlich der vorrangig geltenden Regelungen der Ziffer 23 bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter – die gesetzlichen Bestimmungen.

10 Rechte des Bestellers bei qualitativen Leistungsstörungen (Dienstleistung)

10.1 Werden die Leistungen vom Auftragnehmer nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die jeweilige Leistung ohne Mehrkosten für den Besteller innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen.

10.2 Der Besteller wird den Auftragnehmer über nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen unverzüglich nach ihrer Entdeckung informieren und diese ausführlich beschreiben.

10.3 Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Leistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen innerhalb angemessener Frist nicht oder weigert sich der Auftragnehmer, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur, soweit der Besteller darlegt, dass die erbrachten Leistungen für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

10.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11 Reisekosten

Stand 07.05.2025

Herausgeber: CRO Procurement Contract Law

11.1 Reise- und Übernachtungskosten werden dem Auftragnehmer erstattet, wenn nach vorheriger schriftlich oder per E-Mail erteilter Zustimmung des Bestellers zur Übernahme der Kosten Mitarbeiter des Auftragnehmers Reisen unternehmen. Die Erstattung der (Netto-) Reise- und Übernachtungskosten erfolgt in diesen Fällen nur gegen Vorlage der entsprechenden Kostenbelege in Kopie, Ausweisung der darin enthaltenen Vorsteuerbeträge (mit Ausnahme von Pauschalen und km-Geld) und nach Abzug der möglichen Vorsteuerbeträge wie folgt:

Bahn	2. Klasse
Flugzeug	Economy Class
Kilometergeld	Entsprechend der Richtlinien der Finanzbehörde
Übernachtungspauschale	Entsprechend den Richtlinien der Finanzbehörden oder in Abstimmung mit dem Projektleiter/dem Koordinator gegen Vorlage entsprechender Belegkopien auch höhere Übernachtungskosten

11.2 Der Auftragnehmer wird jeweils vor Reiseantritt mit dem Besteller die Einzelheiten von Reisen (wie z. B. Einsatzort, Termine, Auswahl der Hotelkategorie sowie der Wagenklasse bei Benutzung eines Mietwagens oder des eigenen Pkws anstelle von Bahn oder Flugzeug) abstimmen, wobei unter Berücksichtigung der zeitlichen Notwendigkeiten das angemessenste und kostengünstigste Reisemittel gewählt wird.

12 Vergütung

Der Besteller zahlt an den Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung

- sofern es sich um Werkleistungen handelt, nach erfolgreicher Abnahme gem. Ziffer 8
- sofern es sich um Dienstleistungen handelt, nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erbringung der Leistungen.

13 Rechnungen

13.1 Die Rechnungen haben die ggf. vereinbarten Nebenkosten (Reise- und Übernachtungskosten) und die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit die erbrachten Leistungen dem Umsatzsteuergesetz unterworfen werden, jeweils gesondert auszuweisen. Die ordnungsgemäße ertragsteuerliche Versteuerung aller Zahlungen sowie gegebenenfalls die Abführung der Umsatzsteuer obliegt dem Auftragnehmer. Sofern die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind und vom Auftragnehmer ordnungsgemäß in Rechnung gestellt wurden, ist der Besteller bereit, die auf die vereinbarte Vergütung fällige Umsatzsteuer zu zahlen. Sofern bei den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommt, stellt er die Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer aus und weist auf der Rechnung auf diesen Umstand durch die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers/Reverse-Charge“ auf seiner Rechnung hin.

13.2 In den Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Soweit eine Vergütung nach Stunden vereinbart ist, sind die vom

Bestellbedingungen für Werk- und Dienstleistungen durch Fremdfirmen

Besteller gegengezeichneten Stundennachweise der Rechnung beizufügen.

14 Zahlungen

14.1 Zahlungen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen netto nach dem Eintritt des die Fälligkeit begründenden Ereignisses und entsprechenden Rechnungseingangs zur Zahlung fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ist der Besteller zu einem Abzug von 3% (drei Prozent) Skonto berechtigt.

14.2 Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen beim Besteller voraus. Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält.

14.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß.

15 Verzug

15.1 Wird ein zwischen den Parteien vereinbarter Leistungstermin überschritten, gerät der Auftragnehmer ohne separate Nachfristsetzung durch den Besteller mit sofortiger Wirkung in Verzug, es sei denn, dass die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

15.2 Bei erkennbarer Verzögerung der (Teil-)Leistungen hat der Auftragnehmer den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

16 Nutzungsrechte

16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle geistigen Eigentumsrechte, die an den im Rahmen dieses Vertrages speziell und individuell für den Besteller und/oder seinen Endkunden gegen Entgelt erstellten schutzrechtsfähigen Werken oder sonstigen Arbeitsergebnissen (nachfolgend "Arbeitsergebnisse") entstehen, mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung an den Besteller zu übertragen. Diese übertragenen Rechte stehen dem Besteller ausschließlich, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt, unwiderruflich und unkündbar zu und sind unterlizenzierbar und übertragbar.

16.2 Sofern eine Übertragung von Rechten nach Ziffer 16.1 dieses Vertrages aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, räumt der Auftragnehmer dem Besteller an den Arbeitsergebnissen ausschließliche, mit der Vergütung bereits abgegebene, unwiderrufliche, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte, unterlizenzierbare sowie übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrechte ein. Die vorstehende Rechtseinräumung umfasst insbesondere auch das Recht zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Verbreitung und Verwertung jedweder Art. Soweit es sich bei den Arbeitsergebnissen um Software handelt, umfasst die Rechtseinräumung insbesondere folgende Rechte:

- die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung der Software, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form, insbesondere anlässlich des Ladens, Anzeigens, Ablaufens Lassens, Übertragens oder Speicherns der Software

- das Recht, die Software automatisiert durch andere Software bzw. Roboter sowie in jeder beliebigen Hard- und Software- und Systemumgebung, auch zusammen mit anderer Software, zu nutzen
- das Nutzungs-/Zugriffsrecht durch bzw. für IT-Dienstleister (z.B. Service Provider, Host Provider), die vom Besteller oder dem Endkunden beauftragt sind oder werden, um die Software für den Besteller und/oder den Endkunden zu hosten, zu betreiben, zu verwalten oder sonstige outgesourcete Services zu erbringen (z.B. Rechenzentrums-Outsourcing, Nutzungsbereitstellung der Software in Form des Application-Service-Providing-Modells (ASP), Cloud-Computing).

16.3 Der Auftragnehmer hat zudem bei Arbeitsergebnissen in Form von Software (z.B. Individualssoftware oder angepasste (customisierte) Standardsoftware) dem Besteller nach erfolgter Abnahme der Software deren Quellcode in strukturierter und pflegefähiger Form inklusive einer den Quellcode ausführlich beschreibenden und erläuternden Programmdokumentation in deutscher oder englischer Sprache sowie der Nennung der Namen und Versionen der Entwicklungswerkzeuge bereitzustellen, wobei die Bereitstellung entweder auf einem marktüblichen Datenträger an die von dem Besteller angegebene Lieferadresse oder durch eine Bereitstellung zum Abruf über das Internet (Download) erfolgt.

16.4 Soweit die Vertragsleistung in der Überlassung vorbestehender, d.h. vom Auftragnehmer oder von einem Dritten außerhalb dieses Vertrages bereits erstellter schutzfähiger Werke und/oder sonstiger Entwicklungsergebnisse (z.B. Standardsoftware) besteht bzw. diese umfasst (nachfolgend „vorbestehende Werke“ genannt), räumt der Auftragnehmer dem Besteller und dem Endkunden an diesen vorbestehenden Werken ein einfaches, bereits mit der jeweils vereinbarten Vergütung abgegoltene, unwiderrufliches, und inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht ein, das vorbestehende Werk bestimmungsgemäß im Sinne des Vertragszwecks zu nutzen und zu verwerten. Dazu gehört bei Standardsoftware grundsätzlich mindestens die Berechtigung, diese dauerhaft oder temporär in analoger und digitaler Form zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen sowie in Datenbanken und Datennetzen einzusetzen und zusammen mit anderer Software zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch die Berechtigung zur Herstellung von Vervielfältigungen im vertraglich vereinbarten Umfang sowie zum Zwecke der Sicherung, Fehlersuche, Prüfung und Archivierung. Das Nutzungsrecht umfasst darüber hinaus das Recht, die Software in jeder beliebigen Hard- und Software- und Systemumgebung selbst oder durch Dritte zu hosten, zu betreiben oder zu verwalten. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere zudem auch das Recht, vorbestehende Werke auch für Zwecke des Endkunden zu nutzen.

16.5 Die in dieser Ziffer 16 dem Besteller eingeräumten Rechte gelten im Falle von Software auch für etwaige durch den Auftragnehmer während der Laufzeit dieses Vertrages zur Nutzung bereit gestellte neue Releases, Updates und Upgrades.

16.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Leistungen „Open Source Software“ enthalten. "Open Source Software" im Sinne dieser Regelung ist Software, die

Bestellbedingungen für Werk- und Dienstleistungen durch Fremdfirmen

vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung überlassen wird (z.B. GNU General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD License, Apache License, MIT License). Enthalten die Leistungen des Auftragnehmers Open Source Software, so hat der Auftragnehmer dem Besteller spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:

- Source Code der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen
- Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes
- Schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder die Leistungen des Auftragnehmers noch die Produkte des Bestellers einem „Copyleft Effekt“ auslösen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Leistungen des Auftragnehmers sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen.

Weist der Auftragnehmer erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Leistungen Open Source Software enthalten, dann ist der Besteller berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller im obigen Absatz aufgeführten Informationen zu widerrufen.

17 Materialbereitstellungen, Informationen

17.1 Materialbereitstellungen sowie zur Verfügung gestellte Informationen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum des Bestellers zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

17.2 Verarbeitung und Umbildung des Materials sowie der Informationen erfolgt für den Besteller. Der Besteller wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich der Besteller und der Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

18 Herausgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit der Bestellung erhalten oder erstellt hat, einschließlich Kopien, herausgeben und zwar spätestens unverzüglich nach der Abnahme oder Übergabe der Ergebnisse bzw. soweit eine Abnahme oder Übergabe aufgrund der Art der Ergebnisse nicht möglich ist, nach Durchführung der vereinbarten Leistungen.

19 Vertraulichkeit

19.1 Der Auftragnehmer hat alle im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung erlangten Informationen über rechtliche, betriebliche, geschäftliche, technische oder wissenschaftliche Angelegenheiten des Bestellers bzw. seines Endkunden, die nicht offenkundig sind, vertraulich zu behandeln. Dies gilt unabhängig davon, ob die Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Unerheblich ist zudem, auf welche Weise und in welcher Form sie zur Kenntnis gelangt sind.

19.2 Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Informationen des Bestellers und seines Endkunden – auch über die Laufzeit des Vertrags hinaus – verpflichtet und hat diese unter Anwendung jeweils angemessener Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Standards (z.B. ISO 27001) mit der gebotenen Sorgfalt zu schützen. Er darf sie ausschließlich zum Zweck der Auftragsausführung einsetzen und auch nur zu diesem Zweck Aufzeichnungen darüber erstellen. Schriftstücke und Datenträger mit vertraulichen Informationen sind gegen unberechtigte Kenntnisnahme zu sichern.

19.3 Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen des Bestellers und seines Endkunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers an Dritte weitergeben. Die Informationen dürfen zudem nur an Personen weitergegeben werden, die ihrerseits schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind und die zum Zweck der Auftragsausführung von den Informationen Kenntnis erhalten müssen. Bei Verlust vertraulicher Informationen ist unverzüglich der Besteller zu benachrichtigen.

19.4 Nach entsprechender Aufforderung hat der Auftragnehmer alle Schriftstücke und Datenträger mit vertraulichen Informationen an den Besteller bzw. den jeweiligen Endkunden herauszugeben bzw. zu vernichten, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften entgegenstehen.

19.5 Der Auftragnehmer ist zudem zur Verschwiegenheit über fremde, zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse im Sinne von § 203 StGB verpflichtet, die ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit bekannt werden (z.B. in IT-Systemen der Bundeswehrkrankenhäuser gespeicherte Patientendaten), und darf diese ebenfalls nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers an Dritte weitergeben. Seine Nachunternehmer hat der Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten. Gleiches gilt für das vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzte Personal, wenn die Möglichkeit der Kenntnisnahme von Geheimnissen besteht. Ein Verstoß gegen das Verpflichtungserfordernis ist ebenso wie das Offenbaren von Privatgeheimnissen strafbar gemäß § 203 Abs. 4 StGB.

19.6 Anderweitige Verpflichtungen des Auftragnehmers zu Vertraulichkeit und Geheimhaltung, insbesondere solche aufgrund weiterer vertraglicher und gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften bleiben unberührt.

19.7 Der Auftragnehmer stimmt einer Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, den Vertragsinhalten sowie Unterlagen zur Vertragsdurchführung an den Deutschen Bundestag im Rahmen seines Informations- und

Bestellbedingungen für Werk- und Dienstleistungen durch Fremdfirmen

Auskunftsrechts gegenüber der Bundesregierung sowie an sonstige Verfassungsorgane im Rahmen der Ausübung ihrer Prüfungs- und Kontrollrechts zu.

19.8 Soweit in diesem Zusammenhang Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers betroffen sind, weist der Besteller bei der Übermittlung von Informationen i.S.d. Abs. 1 ausdrücklich darauf hin, dass die empfangende Stelle durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse der Auftragnehmer beachtet werden.

19.9 Der Besteller ist berechtigt, die Einhaltung der Vertragspflichten durch den Auftragnehmer zu überwachen und zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird den Besteller dabei in zumutbarem Umfang unterstützen und ihm die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte erteilen.

19.10 Der Auftragnehmer wird in gleicher Weise die Zustimmung seiner Unterauftragnehmer einholen.

19.11 Für Presseerklärungen und für jede andere öffentlich zugängliche Verlautbarung (z. B. Werbung oder die Angabe als Referenzprojekt) durch den Auftragnehmer, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, ist beim Besteller eine vorherige schriftliche Erlaubnis einzuholen. Der Besteller kann diese Erlaubnis jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

20 Datenschutz

20.1 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm im Rahmen der Vertragserfüllung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten, insbesondere die Datenschutzvorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung der mit der Verarbeitung betrauten Personen auf die Vertraulichkeit ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

20.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer ausschließlich in Form einer Auftragsverarbeitung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. gem. Artikel 28 der DSGVO erfolgen soll.

20.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Daten des Bestellers und des Endkunden nicht in den Bereich fremdstaatlicher Offenbarungspflichten und Ermittlungsbefugnisse gelangen.

21 Forderungsabtretung

Forderungsabtretungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

22 Stornierung, Kündigung

22.1 Sofern es sich bei der zu erbringenden Dienstleistung um Trainings-/Schulungsleistungen handelt, kann der Besteller, diese ganz oder teilweise bis 14 (vierzehn) Tage vor dem vereinbarten Trainingstermin kostenlos stornieren. Erfolgt eine

Stornierung erst später, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf den Ersatz der ihm daraus entstandenen Aufwendungen, der jedoch der Höhe nach auf die vereinbarte Auftragssumme für die stornierte Leistung beschränkt ist.

22.2 Der Besteller ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen ganz oder teilweise zu kündigen.

22.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie das Recht des Bestellers zur Kündigung des Vertrages nach Maßgabe des § 648 BGB, soweit anwendbar, bleiben davon unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund für den Besteller liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die ihm nach dem Vertrag obliegenden Pflichten verletzt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt wurde oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

23 Schutzrechtverletzungen

23.1 Sofern die Leistungen des Auftragnehmers unter diesem Vertrag Schutzrechte Dritter verletzen, so wird der Auftragnehmer auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, oder für den Besteller und den Endkunden das erforderliche, vertraglich vereinbarte Nutzungsrecht an den verletzten Rechten beschaffen. Ist die vorgenannte Nacherfüllung dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu beenden bzw. diesen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen rückabzuwickeln. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur, soweit der Besteller darlegt, dass die erbrachten Leistungen für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

23.2 Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Schutzrechtsansprüche Dritter verständigen. Der Besteller wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer erstattet dem Besteller und dem Endkunden notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit diesen aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der Besteller und der Endkunde haben in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

23.3 Soweit der Besteller bzw. der Endkunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind die vorstehend unter dieser Ziffer dargestellten Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

23.4 Andere oder weitergehende Rechte, die dem Besteller und/oder Endkunden aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter aus diesem Vertrag bzw. gemäß den einschlägigen

Bestellbedingungen für Werk- und Dienstleistungen durch Fremdfirmen

gesetzlichen Bestimmungen gegen den Auftragnehmer zu stehen, bleiben unberührt.

24 Verhaltenskodex für Auftragnehmer, Sicherheit in der Lieferkette

24.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten und denjenigen Dritten, derer er sich unter Einhaltung von Ziffer 3.2 bei der Leistungserbringung bedient, bestmöglich fördern und einfordern.

24.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm bekanntgemachte Regelungen zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung sowie die Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes zu befolgen, einzuhalten und in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft zu erklären, sich erforderlichenfalls auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.

24.3 Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z. B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Leistungen an den Besteller oder an vom Besteller bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und beachtet sämtliche anwendbaren gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, insbesondere zu Lohnsteuer, Sozialversicherung, Mindestentgelt und Aufenthaltsrecht. Er verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen und deren Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend zu verpflichten.

24.4 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 23, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

25 Produktbezogener Umweltschutz, Deklarationspflichten, Gefahrgut

25.1 Liefert der Auftragnehmer Produkte, deren Produktbestandteile in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell gültigen „Liste Deklarationspflichtiger Stoffe“ (www.bom-check.net/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list) aufgeführt sind oder die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z. B. REACH, RoHS), hat der Auftragnehmer diese

Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte in der Internetdatenbank BOMcheck (www.BOM-check.net) zu deklarieren. Das Vorstehende gilt im Hinblick auf Gesetze nur insoweit, als diese am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder des Bestellers oder am Ort der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle Anwendung finden.

25.2 Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Auftragnehmer dies dem Besteller spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen Auftragnehmer und Besteller vereinbarten Form mit.

26 Bestimmungen über Ausfuhr- und Außenhandelsdaten

26.1 Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat dem Besteller spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
- Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom Besteller gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

26.2 Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten nach Ziffer 20.1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

27 Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens des Bestellers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

28 Benennung als Referenzkunde

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers, den Besteller als Referenzkunden zu benennen und/oder mit Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Besteller für diesen entwickelt hat.

29 Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

30 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

30.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des

Bestellbedingungen für Werk- und Dienstleistungen durch Fremdfirmen

Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

30.2 Soweit gesetzlich zulässig, insbesondere wenn kein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand vorliegt, wird für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis Bonn als Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt auch für Streitigkeiten über deliktische oder sonstige außervertragliche Ansprüche.